



Regelungen zum Lärmschutz

Ruhezeiten sind einzuhalten

Zum Schutz der Nachbarn vor Lärm dürfen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Wohngebieten bestimmte Gartengeräte nicht betrieben werden in folgenden Zeiten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig
- sowie an Werktagen (Mo-Sa) zwischen 20:00 bis 7:00 Uhr

Dazu gehören Rasentrimmer und Rasenkantenschneider mit Elektromotor, Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer sowie Schredder bzw. Zerkleinerer.

Besonders laute Gartengeräte wie Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Freischneider sowie Laubbläser und Laubsammler dürfen zusätzlich zu den obigen Zeiten nicht betrieben werden

- an Werktagen (Mo-Sa)
 - von 7:00 bis 9:00 Uhr,
 - von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr.

Für diese besonders lauten Gartengeräte gelten die zusätzlichen Ruhezeiten ausnahmsweise nur dann nicht, wenn für diese Geräte das Umweltzeichen der EU vergeben worden ist.

Lärmarme Rasenmäher dürfen von Montag bis Freitag bis 20:00 Uhr ausnahmsweise betrieben werden.

Zusätzlich zu diesen bundesweit geltenden Ruhezeiten können die Gemeinden in Bayern durch Rechtsverordnung weitergehende zeitliche Beschränkungen ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten erlassen.

Neben den durch Rechtsverordnung festgesetzten Ruhezeiten haben sich durch die Rechtsprechung auch allgemeine Ruhezeiten entwickelt.

Diese allgemeinen Ruhezeiten sind in der Regel von 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens (Nachtruhe) sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe).